

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5010 —

Rekommunalisierung und Demokratisierung der Energieversorgung
(Neuordnung der Energiewirtschaft und Novellierung des Energierechts)

A. Problem

Die Energiewirtschaft berücksichtigt gegenwärtig nicht genügend die Kriterien

- rationelle Energieverwendung,
- Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung,
- soziale Verträglichkeit und demokratische Kontrolle,
- ausreichende und sichere Versorgung,
- volks- und betriebswirtschaftliche Effizienz und
- Anpassungsfähigkeit.

B. Lösung

Die Mehrheit im Ausschuß für Wirtschaft lehnt den Antrag ab. Auch auf kommunaler Ebene muß die Wirtschaftlichkeit im Interesse der Verbraucher das entscheidende Kriterium für die unternehmerischen Entscheidungen bleiben.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Antragsteller halten an ihrem Vorschlag fest, die Bundesregierung solle den Gesetzentwurf für ein „Energiestrukturegesetz (Rekommunalisierungsgesetz)“ vorlegen. In ihm sollte die Kommune als Basiseinheit fungieren. Darüber hinaus sollten nach ökologischen und energiewirtschaftlichen Kriterien Kooperationsformen und regionale Stromverbundsysteme aufgebaut werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag — Drucksache 10/5010 — abzulehnen.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Wolfram (Recklinghausen)
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

I.

Der Antrag wurde in der 222. Sitzung der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 19. Juni 1986 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, noch in dieser Wahlperiode einen Gesetzentwurf für ein „Energiestrukturegesetz (Rekommunalisierungsgesetz)“ vorzulegen, das unter dem Leitgedanken der Rekommunalisierung und Demokratisierung der Energiewirtschaft eine Reform insbesondere der leitungsgebenden Energiewirtschaft zur Verwirklichung einer sozial und ökologisch verträglichen Bereitstellung von Energiedienstleistungen einleiten soll. Diese sollte folgenden Kriterien genügen:

- rationelle Energieverwendung,
- Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung,
- soziale Verträglichkeit und demokratische Kontrolle,
- ausreichende und sichere Versorgung,
- volks- und betriebswirtschaftliche Effizienz sowie
- Anpassungsfähigkeit.

Die Kommune sollte als Basiseinheit fungieren. Darüber hinaus sollten nach ökologischen und energiewirtschaftlichen Kriterien Kooperationsformen und regionale Stromverbundsysteme aufgebaut werden.

Die installierten Energiedienstleistungsunternehmen sollten folgenden Unternehmenszielen dienen:

- Bedarfs- statt Erwerbsprinzip,
- Nutzungs- statt Angebotsorientierung,
- Demokratisierung statt unternehmerischer Selbstständigkeit und
- Partizipation statt Verplanung.

Diese Ziele sollten als öffentlicher Zweck der Unternehmen ausdrücklich und präzise festgelegt werden.

Die inländische Förderung und der Import von Primärenergie sollen zur Durchsetzung des Leitziels „Vorrang für Energiesparen“ unter gesellschaftliche Kontrolle gestellt werden. Die örtlichen Netze

müßten kommunales Eigentum sein und von den kommunalen Energiedienstleistungsunternehmen betrieben werden. Die Höchstspannungsnetze des überregionalen Verbund- und Transportsystems sollen in das Eigentum öffentlicher Zweckverbände überführt und von diesen (getrennt von der Stromerzeugung) betrieben werden.

Außerdem sollen die Kraftwerke in das Eigentum von Betreibergesellschaften überführt werden. Der Betrieb soll in der Regel von kommunalen — bei landes- bzw. bundesweiter Bedeutung auch von gemischt-öffentlichen — Anteilseignern nach dem Kostendeckungsprinzip durchgeführt werden. Ziel sei die vorrangige Reduzierung der Kraftwerkskapazität durch Stromeinsparprogramme und eine weitgehende Anpassung der Kraftwerkstandorte an den örtlichen Strom- und Wärmebedarf sowie die soweit wie mögliche Umorientierung auf Kraftwerke auf der Basis von Wärme-Kraft-Koppelung sowie erneuerbare Energiequellen wie Wasser und Wind. Für den überregionalen Planungs- und Koordinierungsbedarf soll unter Auflösung der Deutschen Verbund-Gesellschaft ein „Energie-Planungsrat“ eingerichtet werden, der drittelparitätisch mit Vertretern der Gewerkschaften, der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände und der Betreibergesellschaften durch direkte Wahl besetzt wird. Er soll auf der Grundlage des Rekommunalisierungsgesetzes im Einvernehmen und in Kooperation mit den Betreibergesellschaften zunächst einen Umstrukturierungsplan erstellen. Anschließend soll er die Investitionsentscheidungen für Kraftwerke und Netze durch eine Rahmenplanung koordinieren.

Darüber hinaus sollen Kommissionen der Energieaufsicht konstituiert werden.

Ein Novellierungsbedarf wird gesehen für

1. das Gemeindefinanz- und das Verkehrsfinanzierungsgesetz im Hinblick auf den Wegfall der Konzessionsabgaben und die Entflechtung der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs von den Energiegewinnen mit einem entsprechenden Finanzausgleich für die Kommunen;
2. eine gesetzliche Einspeiseregulierung zur Förderung kommunaler und privater/genossenschaftlicher Heizkraftwerke und von Systemen auf der Basis von erneuerbaren Energiequellen nach dem Vorbild der amerikanischen PURPA-210-Regelung. Dieses Programm sollte folgende Punkte umfassen:
 - Verpflichtung der Unternehmen, Strom von Eigenstromerzeugern zu kaufen.
 - Bemessung der Vergütung nach den vermiedenen Arbeits- und Leistungskosten der Stromerzeugung; u. U. für Kleinspeiser im Wege einer vereinfachten Regelung nach ei-

nem festen Prozentsatz der Strombezugspreise.

- Absehen von der Erhebung von Leistungspreisen für die Reservestellung bei der Eigenstromerzeugung, soweit kleinere Anlagen betroffen sind.
 - Verpflichtung der Unternehmen, den potentiellen Einspeisern alle notwendigen Informationen über Planungs- und Kostendaten zur Verfügung zu stellen.
 - Leistungsbegrenzung bei der Einspeisung durch industrielle Eigenerzeuger;
3. eine Novellierung der Bundestarifordnung Elektrizität mit der Einführung eines einheitlichen linearen zeitvariablen Tarifs für alle Verbrauchergruppen und Stromanmeldungsgebiete. Diese Tarife sollen nur nach den tatsächlichen Kosten im jeweiligen Bezugszeitpunkt (Sommer/Winter; Hoch-, Niedertarifzeit) differenziert werden. Die Unternehmen sollen verpflichtet werden, ihre Stromlieferung zu den tatsächlichen Kosten für die Produktion einer zusätzlichen Stromeinheit (Grenzkosten) anzubieten. Der durchschnittliche Verkaufspreis einer Kilowattstunde müsse daher den Durchschnittskosten entsprechen, die sich bei einem Ausbau des Kraftwerksystems durch zusätzliche Anlagen errechnen. Insgesamt soll die Umstellung auf den linearen Tarif zu keiner Strompreiserhöhung für den Durchschnittsverbraucher führen;
4. eine Novellierung des Kartellrechts (§§ 103 und 103a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) zur Verbesserung der Bedingungen für kommunale und private/genossenschaftliche Eigenversorgung. Zumindest soll sichergestellt werden, daß während der Laufzeit kartellrechtlich relevanter Verträge der Prozeß der Rekommunalisierung im festgelegten Zeitrahmen nicht behindert wird.

III.

Der mitberatende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 3. Dezember 1986 mitgeteilt, daß er von einer Beratung des Antrags wegen Abwesenheit der Antragsteller abgesehen habe.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Wolfram (Recklinghausen)

Berichterstatter

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 3. Dezember 1986 beraten.

Die Mehrheit im Ausschuß stimmte der Auffassung zu, daß die Kommunen in der Energieversorgung eine wichtige Rolle spielten. Auch auf kommunaler Ebene müsse die Wirtschaftlichkeit jedoch im Interesse der Verbraucher das entscheidende Kriterium für die unternehmerischen Entscheidungen bleiben. Dies gelte auch für regionale und kommunale Energieversorgungskonzepte. Die SPD-Vertreter verweisen auf ihre eigenen Vorstellungen und Vorlagen.

Um die methodischen Grundlagen für die Energieversorgungskonzepte zu schaffen, habe die Bundesregierung seit 1980 in einem gemeinsamen Arbeitsprogramm entsprechende Studien (Parameter-, Siedlungsstruktur- und Planstudien) finanziell unterstützt. Dieses Arbeitsprogramm werde Ende 1986 abgeschlossen sein. Die Gesamtbewertung des Arbeitsprogramms werde nach Abschluß der Modellstudien erfolgen.

Energieversorgungskonzepte sollten sicherstellen, daß sich das Angebot auf dem Wärmemarkt durchsetzt, das den Interessen der Verbraucher u. a. unter Wirtschaftlichkeits- und Umweltgesichtspunkten am ehesten gerecht wird. Bei der Aufstellung der Versorgungskonzepte sollen Gebietskörperschaften, Energieversorgungsunternehmen und andere Investoren freiwillig zusammenarbeiten. Die Forderung der dritten Fortschreibung des Energieprogramms, den Substitutionswettbewerb und die freie Wahl der Verbraucher soweit wie möglich aufrechtzuerhalten, müsse weiterhin gelten. Versorgungskonzepte dürften den Markt nicht zementieren und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Sie seien deshalb keine hoheitlichen Planungsinstrumente. Die Gebietskörperschaften hätten für den Wettbewerb im Wärmemarkt besondere Verantwortung, auch in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Energieversorgungsunternehmen. Den Tendenzen, den Einsatz von Versorgungskonzepten in der praktischen Anwendung durch Regionen und Kommunen im Sinne einer politisch verstandenen „Rekommunalisierung“ zu mißbrauchen, müsse entgegengetreten werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit, den Antrag abzulehnen.